



Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

- (1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.
- (2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:
- Systeminformatiker/in
- Informationselektroniker/in
- Fachinformatiker/in (verschiedener Ausrichtungen)
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssytem-Elektroniker/in
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Mathematisch-Technische/r Assistent/in
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

(4) Ausbildungsplan:

Als fachspezifische berufsbezogene Tätigkeitsbereiche für die Auswahlordnung zählen:

- Computertechnik,
- Softwareentwicklung,
- Film- und Fernsehproduktion,
- Projektmanagement und -steuerung,
- Multimedia,
- Produktgestaltung,
- weitere Tätigkeitsbereiche, soweit sie inhaltlich zu den Ausbildungsinhalten der Medieninformatik passen.

Mindestens die Hälfte der Tätigkeiten des Vorpraktikums soll im IT-Tätigkeitsfeld absolviert werden.